

Hic salta - die Gerichte oder das Urheberrecht selber?

Rainer Kuhlen

Erschienen in: Informationswissenschaft. Begegnungen mit Wolf Rauch. Hrsg. von Otto Petrovic, Gerhard Reichmann und Christian Schlögl. Böhlau Verlag: Wien Köln Weimar 2012, 195-205

In 10 oder 20 Jahren werden wir, die einen mit Scham, die anderen mit der unguenen Erinnerung an die damaligen grotesken Einschränkungen des Umgangs mit Wissen und Information, die meisten, die Jüngeren, wohl mit ungläubiger Verwunderung, uns daran erinnern, was damals zwischen 2000 und 2015 so alles möglich war¹. Aber jetzt ist 2011, hic et nunc, und da Hegel, passend für diesen Beitrag, in der Einführung zur Philosophie des Rechts, daraus, ebenso wie dann Marx, die Aufforderung ableitet „hic salta“, wollen wir das auch tun - zwar nicht gerade „springen“, aber doch Position beziehen, und sei es auch nur durch einige Anleihen an die Textsorte der Satire. Worum geht es?

Im deutschen Urheberrechtsgesetz gibt es seit 2003 eine Norm, die Bildung und Wissenschaft durch Einschränkungen der exklusiven Verwertungsrechte der Urheber bzw. der Nutzungsrechte der Verlage, die diese von der Urhebern per Vertrag übernommen haben, einigen Gewinn bringen sollen. Dieser § 52a wird daher auch Bildungs- und Wissenschaftsschranke genannt. Die Einführung dieser und anderer Norm/en sollte das deutsche Urheberrecht, wie es seit 1965 Bestand hatte, an die Vorgaben der EU-Richtlinie von 2001, anpassen. Es sollte ein „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ sein und damit auch den veränderten Rahmenbedingungen durch das Internet Rechnung tragen. Hier ist der Text von § 52a UrhG:

„§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

¹ Die folgenden Ausführungen beruhen in einigen Teilen auf zwei Einträgen in meinen NETETHICS-Blog: <http://www.inf.uni-konstanz.de/netethicsblog/?p=447> und <http://www.inf.uni-konstanz.de/netethicsblog/?p=460>, die sich mit dem auf die Reichweite von § 52a des deutschen UrhG bezogenen Urteil des Landgerichts Stuttgart Ende September 2011 beschäftigen. Anlass war die Klage des Kröner-Verlags gegen die Fernuniversität Hagen (s. weiter unten).

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Trotz aller schon mit der Einführung der Norm geäußerten Kritik an dieser Norm, nicht zuletzt wegen der Unschärfe der einzelnen Vorschriften (was sind z.B. „kleine Teile eines Werks“), wurde dessen Einführung doch von vielen Seiten gelobt, weil damit von Deutschland, anders als in vielen anderen EU-Ländern, die Möglichkeit der Bildung und Wissenschaft begünstigenden Ausnahmeregelung in der erwähnten EU-Richtlinie (Art. 5,3,a) wahrgenommen wurde: „für die Nutzung“, so heißt es in der Richtlinie, „ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“. Wie diese Nutzung auszusehen habe, wurde nicht weiter spezifiziert – nur nicht-kommerziell müsse sie sein und auf die Quelle mit dem Namen des Urhebers müsse immer verwiesen werden.

Wie gesagt, nicht alle EU-Staaten habe dies umgesetzt. Die Liste der Schrankenregelungen der EU-Richtlinie ist zwar abschließend, aber nicht verbindlich. Auch das österreichische Urheberrechtsgesetz hat die „Anregung“ der EU nicht so weitgehend wie in Deutschland aufgenommen. Die Nutzung für Bildungszwecke wird in § 42, 6 öUrHG über das Recht auf Privatkopie geregelt, wobei noch rigider als im deutschen §52a Werke, „die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind“ von der Regelung ausgeschlossen sind. Eine an einer Stelle zusammen geregelte Nutzung für wissenschaftliche Zwecke gibt es nicht.

Das muss, wie es sich an der Praxis zeigt, nicht unbedingt ein Nachteil sein. § 52a war in Deutschland vermutlich „gut gemeint“, aber damit ist die Norm, frei nach Tucholsky, genau das Gegenteil von „gut“, also wohl eher synonym mit „schlecht“ oder gar, wie eben Tucholsky meinte, „böse“. Na ja, „böse“ wollen wir dem deutschen Gesetzgeber unterstellen, aber die Unzulänglichkeiten des „gut Gemeinten“ dann doch vorhalten.

Jetzt ist 2011. Am 27.09.2011 hat der 17. Zivilsenat des Landgerichts Stuttgart sein Schlussurteil im Musterprozess zu § 52a UrhG gefällt. Es ging um eine Klage des Alfred Kröner Verlags gegen die Fernuniversität Hagen. Stein des Anstoßes war die elektronische Nutzung des Buches „Meilensteine der Psychologie“, das die Fernuniversität in gedruckter Form in ihren Beständen hat.

Im Dezember 2010 hatte der Verlag, unterstützt vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Klage gegen die Fernuniversität Hagen eingereicht, weil diese den Teilnehmern an einem Psychologie-Kurs im Fernstudium den Zugriff und die Speichermöglichkeit von 91 Seiten, ca. 20% des erwähnten Buches möglich gemacht hatte.

Karl-Peter Winters, Vorsitzender des Verleger-Ausschusses des Börsenvereins, hatte gleich von einer „Enteignung geistigen Eigentums unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit“ gesprochen (<http://bit.ly/nlqnqg=>). Geklagt hatte, wie gesagt der Verlag. Aber hat er Eigentum an dem Werk? Wohl kaum. Das geistige Eigentum steht alleine den Autoren

Galliker, Klein und Rykart zu. Diese waren aber nicht die Kläger gegen die Fernuniversität. Können sie ja auch kaum, denn sie haben ja wohl alle ihre Verwertungsrechte als Nutzungsrechte an den Verlag abgetreten. Sonst hätte Kröner auch nicht klagen können.

Das Landgericht hat der Klage offenbar nicht gänzlich, aber doch weitgehend entsprochen. Dass in einem Kurs im Fernstudium oft mehrere tausend Kursteilnehmer eingeschrieben sind, ist auch nach Ansicht des Gerichts an sich kein Argument gegen diese Nutzung. Fernstudiums-Kurse sind ja durchaus sowohl von der EU-Richtlinie als auch von den Umsetzungen in nationale Gesetzgebung mit gemeint. Es muss nur dafür gesorgt sein, z.B. über Passwortschutz, dass nur Berechtigte Zugriff haben. Die gesamte Internetwelt hatte keinen Zugriff. Streitpunkt ist vielmehr die im Gesetz angegebene Menge der erlaubten Nutzung als „veröffentlichte kleine Teile eines Werkes“ und vor allem, ob die Erlaubnis der „öffentlichen Zugänglichmachung“ auch das Herunterladen, Speichern und Ausdrucken und wenn ja, in welchem Umfang mit einschließt.

Danach darf die Fernuni zum *Herunterladen und Speichern* für die Kursteilnehmer nur drei Seiten bereitstellen. Insgesamt darf sie zum *Ausdruck* 48 Seiten bereitstellen. Das entspricht in etwa den 10%, die in der Literatur oft als (untere) Grenze für die Interpretation der „kleinen Teile“ angesehen werden. Manche Juristen, z.B. Christian Berger in: GRUR 2010/12. S. 1058-1064, setzen die Hürde viel niedriger an, andere wiederum auch erheblich höher. 10% sollen dann auch ausgedruckt, allerdings nicht gespeichert werden dürfen.

Im Urteil wird differenziert. Drei Seiten aus dem Text darf man maximal Herunterladen und Speichern. Erlaubt ist zudem das Ausdrucken von 48 Seiten. Das liest sich zunächst paradox. Denn, wie kann man die Erlaubnis, die 48 Seiten auszudrucken, umsetzen, wenn man normalerweise erst den File bei sich speichern muss bzw. dies automatisch (ohne dass es der Benutzer oft weiß oder merkt) auf dem lokalen Rechner, z.B. in einem Ordner „Download“, gespeichert wird. Erst dann, wie bei dem üblichen PDF, kann man ausdrucken (falls die entsprechenden Rechte freigegeben sind). Aber das bewusste oder unbewusste Speichern von 48 Seiten darf man ja nicht, erlaubt sind nur 3 Seiten Herunterladen und Speichern. Wie also? Dürfen, aber nicht können. Aber es ist doch komplizierter.

Das Gericht hat Hagen vor allem deshalb verurteilt, weil die Fernuni zwei Semester lang (WS 08/09 und für das SS 09) ihr Angebot von 91, dann 68 Seiten über einen PDF bereitgestellt hatte. Das, so das Gericht, war rechtswidrig. Hagen hätte ein anderes Format wählen müssen, „das im Rahmen des Online-Abrufverfahrens die Einrichtung funktionierender Schutzmechanismen erlaubt, um die Speicherung der Werkteile... auf den Computern der Studenten unmöglich zu machen.“ (S. 14 des Urteils)

Hagen hatte in der Tat dann im Herbst 2009 „die Nutzung des Werkes für die Teilnehmer des Semesters „Modul 1“ durch das Programm „FlashPlayer“ der Firma Macromedia so um[gestellt], dass ein Abspeichern und in Umlaufbringen des digitalisierten Auszuges unmöglich wurde.“ (S. 5 des Urteils) Offenbar zu spät.

Natürlich könnte man jetzt eine langwierige technische Diskussion darüber führen, ob bzw. warum es schon eine Zumutung ist, den Studierenden „Flash“ aufzuzwingen. Oder ob auch hier nicht auch von Speichern die Rede ist. Gestreamte Inhalte werden wohl doch im lokalen Cache und im Flash-Cache gespeichert, wenn auch nach dem Abspielen wieder gelöscht, es

sei denn, man verschiebt die Datei vorher woanders hin. Auch das Schreiben in einen flüchtigen Speicher ist Speichern, und mit Können kann man den flüchtigen Speicher in einen dauerhaften verwandeln. Aber praktisch wird das für die meisten NutzerInnen keine Bedeutung haben. Akzeptiere ich also mal die Interpretation des Gerichts, dass Speichern das Ablegen auf einem Trägermedium zum Zweck der Nutzung in anderen Anwendungen bedeutet. Das ist nach dem Urteil nur für 3 Seiten maximal erlaubt. Weitergehendes Drucken (max. 10% des Werkes) ist nur erlaubt, wenn der Anbieter solche softwaretechnische Maßnahmen getroffen hat, die Herunterladen und Abspeichern nicht möglich machen.

Dann wird es aber wirklich kompliziert, und das Ganze gerät tatsächlich in die Nähe der Satire. Das Gericht anerkennt durchaus, dass die Studierenden an sich, und zwar nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des deutschen UrhG, das Recht haben, die zur Verfügung gestellten kleinen Teile des Werkes zu vervielfältigen, also bei sich zu speichern, auszudrucken bzw. Kopien davon zum eigenen Gebrauch zu machen.

Aber aus diesem Recht der Studierenden dürfe die Universität nicht ableiten, dass sie das auch möglich machen dürfe oder gar müsse: "Für die Rechte der Beklagten aus § 52a UrhG ist aber grundsätzlich nicht maßgeblich, ob von den Nutzern der elektronischen Lernplattform angefertigte Vervielfältigungen gemäß § 53 Abs. 2 S1 Nr. 1 UrhG gestattet sind, sondern es ist zu prüfen, ob die Beklagte eine solche Anschlussnutzung überhaupt schaffen durfte" (s. 14). Das Landgericht Stuttgart verneinte diese Berechtigung.

Das Ganze erinnert an das Verbot des Landgerichts Frankfurt, ebenfalls von diesem Jahr, im Zusammenhang von § 52b des deutschen UrhG. Dort ging es um die Nutzung von Materialien, die Bibliotheken aus ihren Beständen digitalisiert haben und nun ihren NutzerInnen zur Verfügung stellen. Dafür muss man in die Bibliotheken gehen und kann sich dann die Objekte an „Lesegeräten“ anschauen, nicht etwa remote von dem Arbeitsplatz oder von einem Ort der eigenen Wahl – wo man eben gerade ist. Es darf zudem nicht möglich sein, und das ist die Entsprechung zu dem aktuellen 52a-Urteil, dass die NutzerInnen das Gelesene z.B. auf einem USB-Stick speichern, damit sie es zu Hause nacharbeiten können.

Wie gesagt, es darf *nicht möglich sein*. *Erlaubt* ist das ja nach einem anderen Paragraphen des Gesetzes durchaus, nämlich § 53, wo das Speichern zum Zwecke der Privatkopie zugelassen ist. Man darf es, aber man kann es nicht, weil das Gericht entschieden hat, dass die Bibliotheken dafür sorgen müssen, dass es an den „Lesegeräten“ keinen Slot für die USB-Sticks gibt oder dass dieser Slot überklebt wird. Auch für den nicht ganz praktikablen Weg, nämlich Seite für Seite mit seinem mitgebrachten Smartphone zu fotografieren und dann später mit Acrobat in eine digitale Datei zu verwandeln, wird man sicher auch einen Verbotsweg finden.

Das Landgericht Stuttgart hielt jetzt dafür, dass der Gesetzgeber durch § 52a intendiert habe, "eine Nutzung zu ermöglichen, die der analogen Nutzung vergleichbar ist" (15). Die Speicherung auf den Rechnern der Studierenden stelle aber eine "einfachere und qualitativ höherwertige Vervielfältigung als die analoge Nutzung dar" (S. 15 aus dem Urteil), da die Texte dann z.B. direkt in die eigene Textverarbeitung übernommen werden könnten.

Das sollte der Punkt sein, der die Netzwelt auf die Barrikaden „springen“ lassen sollte: hic salta. Wir sollen uns auch im Jahr 2011 beim Umgang mit Wissen und Information so verhalten, wie es ganz offensichtlich die Juristen aus ihrer Ausbildung gewohnt waren. Ich erinnere mich gut an die Antwort auf meine Frage an Frau Zypries, damals zuständig für das Justizministerium und damit entscheidend verantwortlich für Paragraphen wie 52b, ob es denn zeitgemäß sei, sich am Bildschirm handschriftliche Notizen machen zu müssen: „Was wollen Sie denn, ich habe mein ganzes Studium in der Bibliothek gesessen und fleißig exzerpiert. Und Sie sehen ja, was aus mir geworden ist.“

„Einfachere und qualitativ höherwertige“ Nutzungsformen, informationelle Mehrwerte, wie ich sie nenne und wie sie im elektronischen Umfeld möglich sind, sind nicht erwünscht. Elektronisch erlaubt soll nur sein, wenn es nur das erlaubt, was auch im analogen Medium möglich war. So wollte es der Gesetzgeber, und so will es der Großteil der Verlagswirtschaft.

Natürlich, Richter machen keine Gesetze, sondern legen die Gesetze im Konfliktfall aus. Es ist also müßig zu fragen, ob die Richter des BGH Regelungen wie die des § 52a oder des § 52b UrhG für vernünftig halten oder ob sie ihren Kindern zumuten wollen, eine akademische Ausbildung oder eine wissenschaftliche Karriere unter den Bedingungen der jetzt geltenden Urheberrechtsregelungen auf sich zu nehmen (§ 52a und § 52b sind ja nur Beispiele neben anderen für solche, in wenigen Jahren kaum noch begreifliche Normen). Aber kann man nicht doch erwarten, dass Gerichte auch den Zweck einer Schrankenregelung in Rechnung stellen?

Der Zweck von § 52a bei dessen Einführung 2003 war doch sicher, Bildung und Wissenschaft die Nutzung von elektronischem Material über deren öffentliche Zugänglichmachung zu erlauben. Das war nach dem älteren Stand des Gesetzes nicht möglich, da das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (gemeint ist die Online-Veröffentlichung im bzw. der Zugriff aus dem Internet) vorher noch nicht existierte.

Oder war der Zweck des Paragraphen doch, wie es scheint, die Interessen der Verlage, die das mit öffentlichen Mitteln produzierte Wissen publizieren, so weit wie irgend möglich zu wahren (und das dann auch noch unter dem Deckmantel des geistigen Eigentums). Und das Wenige, was noch als Erlaubnis übrigbleibt, muss, so will es das Gesetz, dann auch noch an die Rechteinhaber vergütet werden und die pochen auch darauf, dass das für jede Nutzung geschehen soll. Was soll denn drei Seiten herunterladen und speichern kosten? Und wie soll das dann bei den vielen tausend solcher Nutzungen abgerechnet werden? Die bisherige Rechtsprechung beharrt auf einer individuellen Abrechnung.

Es kann nicht die Aufgabe des Urheberrechts sein, obsolete Geschäftsmodelle der Verlage zu schützen. Aber so scheint es zu sein: Der Gesetzgeber schützt durch neue Normen des Urheberrechts nicht etwa die AutorInnen (die habe in den letzten beiden Reformen keine neuen Rechte bekommen, ganz im Gegenteil), sondern die aus der analogen Welt stammenden Geschäftsmodelle der Verlage. Der Gesetzgeber schützt damit die Verlage vor der Versuchung, innovative Modelle zu entwickeln. Im 52a-Verfahren wird von der Klägerseite das strittige Buch zwar als „neuartiges Psychologie-Lehrbuch“ angesprochen, aber diese „Neuartigkeit“ der Kompilation von Texten von der Antike bis zur Gegenwart hätte methodisch auch vor hundert Jahren realisiert werden können. Wo bleiben die genuin elektronischen, flexiblen, offenen, vielfach verlinkten und gezielt nutzbaren „Bücher“?

Die Verlagswirtschaft muss den Lernprozess der Musikwirtschaft nachvollziehen, wenn sie auf den Informationsmärkten präsent bleiben soll. Die Dienste wie das alte Napster wurden nicht zuletzt deshalb attraktiv, weil die NutzerInnen, wenn sie brav kaufen wollten, gezwungen waren, eine ganze CD für 20-30 Euro zu kaufen, auch wenn sie vielleicht nur an einem einzigen Song interessiert waren. Heute gibt es preiswerte Flatrate-Angebote zu Millionen Songs für weit unter 10 Euro/Monat.

In der Ausbildung aber sollen Studierende gezwungen werden, das ganze Lehrbuch zu kaufen, obgleich darin für ihre Ausbildung nur die besagten 91, später 68 Seiten relevant waren. Oder aber die anbietende Uni sollte sich einverstanden erklären, so damals das Angebot von Kröner, für jede genutzte Seite und pro NutzerIn 0,10 Euro zu bezahlen. Damit wären für Hagen 36.400 Euro fällig geworden – für die Nutzung “kleiner Teile”. Um diese Summe auf dem „normalen“ Weg einnehmen zu können, hätte Kröner 1.456 Exemplare an Studierende von Hagen verkaufen müssen.

War das das anvisierte Geschäftsmodell? Und sind die Träger der Universitäten bereit, deren Haushalte mit den entsprechenden zusätzlichen Mitteln zu versorgen? Bislang steht stereotyp bei den Gesetzesvorlagen zum Urheberrecht „Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.“ Dass Studierenden und WissenschaftlerInnen Mehrkosten in Millionenhöhe entstehen, wenn sie auf die analogen Verfahren verwiesen werden, am Bildschirm abzuschreiben und das Geschriebene dann wieder einzutippen, interessiert ohnehin niemanden.

In Deutschland fordert der Börsenverein den Gesetzgeber immer wieder auf, Paragraphen wie 52a oder 52b im Rahmen des Dritten Korbs zu streichen, ersatzlos. Für das Streichen könnte man schon sein, angesichts der Absurditäten, die der Gesetzgeber formuliert hat und die die Gerichte zwingen, satireverdächtige Urteile zu erlassen. Aber nicht ersatzlos.

Die Lösung kann im Rahmen des bestehenden Systems nur eine allgemeine privilegierte Bildungs- und Wissenschaftsklausel im Urheberrecht sein, wie es in Deutschland, jeweils in leicht unterschiedlichen Versionen, das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“, die Allianz der Wissenschaftsorganisationen (neben anderen mit den Mitgliedern wie Deutsche Forschungsgemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V., Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., der Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften) und die Deutsche Kultusministerkonferenz (KMK) vorgeschlagen haben. Eine solche Bildungs- und Wissenschaftsklausel soll grundsätzlich die *genehmigungsfreie* und nicht weiter konditionierte Nutzung urheberrechtsgeschützter Materialien vorsehen und, solange es noch kommerzielle Angebote gibt, eine Vergütung an die Rechteinhaber sicherstellen, die die Hochschulen bzw. die Träger der Hochschulen auch willens und in der Lage sind, zu bezahlen. Hier der Vorschlag des Aktionsbündnisses von Juli 2010 über einen neuen Paragraphen:

§ 45b Bildung und Wissenschaft

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und für Bildungszwecke an Schulen,

Hochschulen und nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung. Die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG ist hierbei nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zulässig. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Dokumentation, Bestandssicherung und Bestandserhaltung in Bildung und Wissenschaft, insbesondere auch für die den wissenschaftlichen Gebrauch und die Bildungszwecke unterstützenden Leistungen von Vermittlungsinstitutionen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen.

(2) Für die nach Abs. 1 zulässige Nutzung steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu. Der Anspruch kann nur entweder durch eine Verwertungsgesellschaft oder durch eine andere dazu ermächtigte Stelle geltend gemacht werden.

(3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

Die jetzige Bundesregierung hat sich bislang geweigert, im anstehenden Dritten Korb der Urheberrechtsreform Vorschläge für ein umfassendes Bildungs- und Wissenschaftsprivileg, durch das die bisherigen auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Normen mit ihren Unzulänglichkeiten zum größten Teil überflüssig werden könnten, aufzunehmen oder gar in eine Gesetzesvorlage umzuformen.

Die Verlage und deren Interessenverbände bleiben zur Zeit überwiegend bei ihrer doch offensichtlich immer obsoletter werdenden, Verwertungsinteressen sichernden und an den analogen Geschäftsmodellen ausgerichteten Politik und gewinnen bislang auch immer noch Mehrheiten in den gesetzgebenden Organen. Die Unterstützung für grundlegende Reformen des Urheberrechts, auch mit Blick auf ein Bildungs- und Wissenschaftsprivileg, wächst jedoch auch im politischen Umfeld, nicht nur von Seiten der Länder, sondern auch durch die im Bundestag vertretenen Oppositionsparteien, aber auch aus den Reihen der CDU/CSU-Fraktion. Die Zeit arbeitet für Bildung und Wissenschaft und einem freien Zugriff auf das publizierte Wissen.

Die Entwicklung des Publikationsgeschehens geht ohnehin in zwei ganz andere Entwicklungen:

(1) Bei dem restriktiven Verhalten der Verlagswirtschaft sollte es nur eine Frage der Zeit sein, bis auch AutorInnen aus Bildung und Wissenschaft die Möglichkeit wahrnehmen, die heute schon z.B. über amazon Autoren aus der Belletristik oder Gebrauchsliteratur angeboten wird, nämlich im elektronischen Umfeld selber zu publizieren und zwar durchaus auch aus ökonomischen Gründen. Amazon bietet diesen Autoren einen Anteil von 70% des Umsatzes an. Nicht unwahrscheinlich, dass dies auf Bildung und Wissenschaft übergreift (ich werde sicherlich mein nächstes Buch so vermarkten und parallel unter eine Share-alike-CC- Lizenz stellen), und wahrscheinlich auch, dass den Autoren des strittigen Kröner-Handbuchs, Galliker, Klein und Rykart, bei diesem Verfahren trotz eines dann deutlich niedrigeren Verkaufspreises als beim jetzigen Verlagsprodukt, ein weitaus größerer Gewinn zufließen würde.

Aber der monetäre Erfolg mag nicht das primäre Motiv für das Publizieren in Bildung und Wissenschaft sein. Die Qualität des Produkts und des Inhalts sind wohl entscheidender – und damit die Wahrscheinlichkeit, dass, reputationssteigernd, das Produkt wahrgenommen und positiv eingeschätzt wird. Aber für die Qualität des Produkts in seiner formalen Gestalt kann man sich externer Hilfe vergewissern, so wie auch heute die GebrauchsliteraturautorInnen

erkennen, dass die Unterstützung durch professionelle Fachleute, die sie sich nach Bedarf einkaufen könne, unabdingbar ist. Ein ganz neuer Berufszweig könnte so entstehen. In der Wissenschaft ist zudem ein Qualitätssiegel durch wissenschaftliche Begutachtung der Inhalte unabdingbar erforderlich, sei es durch das bisherige Peer-Reviewing oder durch andere, in elektronischen Umgebungen mögliche partizipative Bewertungsverfahren. Aber auch das kann ohne großen Aufwand selbst-organisiert betrieben werden.

(2) Ohnehin kann davon ausgegangen werden dass in der Zukunft das Publikationsgeschehen durch das Open-Access-Paradigma bestimmt sein wird, nicht nur für die Zeitschriftenartikel, sondern auch für Monographien, Sammelbände und auch für Lehr- und Handbücher.

Das muss und sollte keineswegs die kommerzielle Verwertung von Wissen in Bildung und Wissenschaft ausschließen, auch nicht von öffentlich finanziertem Wissen. Aber nur, wenn zugestanden wird, dass exklusive Nutzungsrechte der verwertenden Wirtschaft nicht mehr möglich und dass kommerzielle Produkte nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie gegenüber dem Ausgangsprodukt der AutorInnen selber attraktive Mehrwerteigenschaften für die Marktprodukte entwickeln können. Für diese werden dann auch Benutzer, zumal in Umgebungen der Produktions- und Dienstleistungswirtschaft, bereit sein zu zahlen.

Gegen das informationsethische Bewusstsein und gegen das normative Verhalten, wie es sich in den elektronischen Räumen des Internet entwickelt, können sich dauerhaft Geschäftsmodelle aus analogen Umgebungen nicht behaupten, und es kann nicht dauerhaft über Gesetze Politik mit Aussicht auf Akzeptanz gemacht werden. Tun Wirtschaft und Politik es doch, dann werden die dafür Verantwortlichen langsam, aber dann doch unaufhaltsam aus dem Verkehr gezogen werden, bis (s. den Beginn) in 10 oder 20 Jahren die Welt dann doch ganz anders aussehen sollte.